



HVBG

HVBG-Info 23/1993 vom 02.09.1993, S. 2057 - 2057, DOK 431/017-LSG

**Zur Höhe der Krankengeldspitze bei der freiwilligen
UV-Unternehmensversicherung - Urteil des LSG Bremen vom 06.08.1992
- L 1 Kr 7/92 -**

Während einer auf einem Arbeitsunfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit kann neben dem Anspruch auf Verletztengeld aus einer freiwilligen gesetzlichen UV nur die Differenz zwischen dem Verletztengeld und dem höheren Krankengeld aufgrund einer freiwilligen gesetzlichen KV, nicht aber das volle Krankengeld aus dieser Versicherung verlangt werden (§ 183 Abs. 6 RVO a.F. - §§ 11 Abs. 4, 49 Abs. 1 Nr. 3 SGB V);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Bremen vom 06.08.1992

- L 1 Kr 7/92 -

Das LSG Bremen hat mit Urteil vom 06.08.1992 - L 1 Kr 7/92 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Wird aufgrund von drei verschiedenen Arbeitsunfällen für drei unterschiedliche Zeiten Krankengeld begehrt, so handelt es sich um drei verschiedene Versicherungsfälle aus einem einheitlichen Versicherungsverhältnis und damit um drei Streit- bzw. Beschwerdegegenstände.

2. Auch ein Schriftsatz eines Sozialleistungsträgers kann einen Bescheid darstellen, sofern der Wille zur Regelung eines Einzelfalles hinreichend deutlich wird.

3. Während einer auf einem Arbeitsunfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit kann neben dem Anspruch auf Verletztengeld aus einer freiwilligen gesetzlichen Unfallversicherung lediglich die Differenz zwischen dem Verletztengeld und dem (höheren) Krankengeld aufgrund einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung, nicht aber das volle Krankengeld aus dieser Versicherung verlangt werden.

Der Text des LSG-Urteils wird hier nicht veröffentlicht. Der volle Wortlaut der LSG-Entscheidung ist beim Hauptverband vorhanden